

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Richard Pitterle, Harald Koch und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1912 –**

Möglichkeiten und Grenzen zur Vereinfachung des Steuerrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Steuerrecht mit seinen zahlreichen Einzelsteuergesetzen wird von vielen Steuerpflichtigen als sehr komplex empfunden. In der Vergangenheit wurden immer wieder Initiativen vom jeweiligen Gesetzgeber unternommen, das Steuerrecht zu vereinfachen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP ebenfalls erklärt, das Steuerrecht spürbar zu vereinfachen und von unnötiger Bürokratie zu befreien. Jüngst hatte sich die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, diesem Thema gewidmet und gemahnt, sich mit der Vereinfachung des Steuersystems zu befassen. Auf der Jahres-Finanzministerkonferenz am 20. Mai 2010 haben alle Bundesländer gemeinsam erste Vereinfachungsvorschläge präsentiert. Vor diesem Hintergrund ist zu evaluieren, welche Vorhaben die Bundesregierung beabsichtigt, um das Steuerrecht zu vereinfachen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vereinfachung möglicherweise das Ziel der Einzelfallgerechtigkeit konterkarieren kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ein wichtiges Politikziel dieser Legislaturperiode ist es, das Steuerrecht spürbar zu vereinfachen und von unnötiger Bürokratie zu befreien. Angestrebt werden Vereinfachungen sowohl im Bereich des Besteuerungsverfahrens als auch im Bereich des materiellen Steuerrechts. Dabei hat die Bundesregierung den Anspruch, die Praktikabilität gesetzlicher Regelungen sowohl für die Steuerzahler als auch für die Steuerverwaltung und die steuerberatenden Berufe zu verbessern. Mit Blick auf die Anforderungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und der grundgesetzlich verankerten Schuldenregel müssen sich aber alle finanzwirksamen Maßnahmen in eine haushalts- und steuerpolitische Gesamtkonzeption einfügen, die im Einklang mit der Haushaltskonsolidierung und einer gesamtstaatlich zu tragenden Finanzierungsverantwortung steht. Auch ein Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung muss daher mit einer langfristig auf Tragfähigkeit ausgerichteten Finanzpolitik im Einklang stehen.

Darüber hinaus sind Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung zentrale Politikziele der Bundesregierung. Viele Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der Verwaltung können abgebaut werden, ohne die Wirksamkeit gesetzlicher Regelungen einzuschränken. Die Bundesregierung hat das Abbauziel für Belastungen aus Informationspflichten mit Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2010 bekräftigt und konkretisiert. Bis Ende 2011 sollen die Bürokratiekosten der Wirtschaft um 25 Prozent netto gegenüber 2006 sinken. Die Hälfte davon wurde bereits bis Ende 2009 erreicht: Zahlreiche Vereinfachungsmaßnahmen aus allen Rechtsbereichen entlasten die Wirtschaft um rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Die Bundesministerien stellen derzeit weitere Maßnahmen zusammen, um die Wirtschaft bis Ende 2011 wirksam und dauerhaft weiter zu entlasten. Der Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau wird diesen Umsetzungsplan zum 1. Juli 2010 beschließen. Damit macht die Bundesregierung ihr Vorgehen zur Erreichung des o. g. Abbauziels verbindlich und transparent.

Darüber hinaus hat das Bundeskabinett am 21. April 2010 Eckpunkte für den weiteren Abbau bestehender Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung beschlossen. Dadurch werden Entlastungen zum Beispiel bei der Fahrzeugzulassung und durch eine sichere elektronische Kommunikation über De-Mail-Dienste erreicht.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der aktuellen Legislaturperiode bereits unternommen, um das Steuerrecht zu vereinfachen, und welche Vereinfachungseffekte haben sich hieraus ergeben (bitte einzelne Auflistung)?
2. Welche Maßnahmen der Bundesregierung in der aktuellen Legislaturperiode haben zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts geführt, und warum hat die Bundesregierung diese jeweils in Kauf genommen (bitte einzelne Auflistung)?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Um die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise weiter zu entschärfen, hat die Bundesregierung ihr gesamtes Regierungshandeln zunächst darauf konzentriert, die Folgen der Krise abzufedern und die wirtschaftliche Lage zu stabilisieren. An dieser Zielsetzung haben sich – neben anderen – auch die bereits getroffenen steuerpolitischen Maßnahmen orientiert. Es besteht breiter Konsens darüber, dass diese Maßnahmen wirkungsvoll dazu beigetragen haben, das Wachstum zu beleben und die langfristigen Wachstumsperspektiven in Deutschland zu verbessern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

3. In welchen weiteren Themenbereichen sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, das Steuerrecht zu vereinfachen (bitte mit Begründung aufgliedert nach Steuerarten)?
4. Welche Schritte plant die Bundesregierung in der verbleibenden Legislaturperiode zur Vereinfachung des Steuerrechts, und sind Medienberichte (z. B. ZEIT ONLINE, 21. April 2010) zutreffend, wonach die Bundesregierung plant, einen Gesetzentwurf zu dieser Thematik vorzulegen (wenn ja, bitte die grobe zeitliche Planung nennen)?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Auf die Maßnahmen und Prüfaufträge des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und FDP wird hingewiesen. Alle Entscheidungen über steuerliche Maß-

nahmen müssen sich in eine Gesamtkonzeption einfügen, die im Einklang mit der Haushaltskonsolidierung und einer gesamtstaatlich zu tragenden Finanzierungsverantwortung steht. Zeitpläne zu Gesetzesbeschlüssen der Bundesregierung gibt es noch nicht.

5. Anhand welcher Kriterien bemisst die Bundesregierung den Komplexitätsgrad des Steuerrechts (bitte mit Begründung)?
6. Anhand welcher Kriterien und Modelle evaluiert die Bundesregierung die finanziellen Einsparungen an Bürokratiekosten für Staat, Unternehmen und Steuerpflichtige bei einer Vereinfachung des Steuerrechts (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 5 und 6 werden im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Zu jedem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden Kosten des Vollzugsaufwandes, Sonstige Kosten mit Blick auf die Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft und Bürokratiekosten ermittelt und gesondert ausgewiesen. Die dabei für die einzelnen Regelungen eines Gesetzentwurfs vorzunehmende Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten für die Wirtschaft wird auf Grundlage des „Leitfadens für die Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell (SKM)“ vorgenommen. Dieser vom Nationalen Normenkontrollrat und der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau in enger Zusammenarbeit mit den Ressorts entwickelte Leitfaden beinhaltet eine umfangreiche Arbeitshilfe zur Identifikation von Informationspflichten und der Standardaktivitäten zu deren Erfüllung sowie für die daran anschließende Abschätzung von Preiskomponenten für die Kosten zur Erfüllung einer Informationspflicht. Für die Ermittlung der Mengenkomponekte relevante Daten können bei unterschiedlichen Stellen vorliegen, so zum Beispiel bei Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (u. a. für den steuerlichen Bereich beim Statistischen Bundesamt), Verbänden, (Handwerks-)Kammern, Standesorganisationen und Forschungsinstituten.

7. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die hohe Komplexität des deutschen Steuerrechts zu einer Erosion der Steuermoral bei den Steuerpflichtigen führen kann (bitte mit Begründung)?

Die Einflussfaktoren auf die Steuermoral sind vielfältig. Versteht man Steuermoral im Sinne von Steuerakzeptanz, geht die Bundesregierung davon aus, dass eine Reduzierung von Komplexität dazu beitragen kann, die gefühlte Steuerbelastung bei den Steuerzahlern zu verringern und dass diese geringere Belastung durch Steuererklärungspflichten psychologisch die Bereitschaft aller, ihren Anteil zum Steueraufkommen beizutragen, erhöht.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Studien über die jährlichen Bürokratiekosten für Unternehmen und Steuerpflichtige vor, und welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung hieraus gezogen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung berichtet gemäß § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates jährlich dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung und den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien, zuletzt im Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/300 vom 18. Dezember 2009).

Mit Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2010 hat die Bundesregierung ihre Eckpunkte zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung in der 17. Legislaturperiode festgelegt und darin u. a. einen Gesamtumsetzungsplan zur weiteren Reduzierung der durch Informationspflichten verursachten Bürokratiekosten der Wirtschaft zum 1. Juli 2010 sowie die Ausweitung des Regierungsprogramms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vom April 2006 auf die Betrachtung des gesamten Aufwands von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zur Erfüllung bundesrechtlicher Vorgaben angekündigt.

9. Wird die Frage der Vereinfachung des Steuerrechts zentral von einem Referat im Bundesministerium der Finanzen bearbeitet, und welche weiteren Behörden und Ministerien sind an der Vereinfachung des Steuerrechts beteiligt (bitte mit Begründung)?

Nein. Möglichkeiten zur Vereinfachung des Steuerrechts prüfen alle zuständigen Referate des Bundesministeriums der Finanzen, insbesondere die Referate der Steuerabteilung sowie Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung. Die Beteiligung anderer Stellen erfolgt nach den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

10. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 1 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, die Entfernungspauschale unabhängig vom Verkehrsmittel auf 4 500 Euro zu begrenzen, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
11. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 2 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, § 2 Absatz 5b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu streichen, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
12. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 3 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, durch eine Änderung von § 3 Nummer 44 EStG Stipendien aus unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Mitteln gleichzustellen, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
13. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 4 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, Erstattungsüberschüsse von Sonderausgaben nur im Jahr des Zuflusses zu erfassen, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
14. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 5 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, bei Kinderbetreuungskosten auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern wie Erwerbstätigkeit, Krankheit, Behinderung usw. zu verzichten, sodass gezahlte Kinderbetreuungskosten unabhängig von dem Grund der Betreuung in den derzeitigen Grenzen steuerlich berücksichtigt werden, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?

15. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 6 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, die prozentualen Grenzen bei der Überlassung von verbilligtem Wohnraum nach § 21 Absatz 2 EStG (i. V. m. H. 21.3 Einkommensteuer-Hinweise und Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 2004 BStBl I S. 933) auf eine Grenze von 66 Prozent mit vollem Abzug der Werbungskosten zu vereinheitlichen bei gleichzeitigem Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht für Werte über 66 Prozent, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
16. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 7 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, die Ehegattenveranlagung zu vereinfachen, sodass die steueroptimale Verteilungsmöglichkeit von Kosten bei der getrennten Veranlagung entfällt bei gleichzeitigem Wegfall der nachträglichen Änderung hinsichtlich der Veranlagungsart, und wie viele Steuerpflichtige wären von dieser Änderung betroffen (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
17. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 8 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, bei volljährigen Kindern in Schul- oder Berufsausbildung unabhängig von der Höhe der eigenen Bezüge Kindergeld/Kinderfreibeträge zu gewähren, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
18. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 9 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, die Pauschbeträge für behinderte Menschen gemäß den im Vorschlag Nr. 9 genannten Zahlen zu erhöhen bei gleichzeitiger Abschaffung des § 33b EStG, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
19. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 10 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, die Aufteilung der Steuerschuld bei zusammenveranlagten Ehegatten dahin gehend zu vereinfachen, dass das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Ehegatten nach dem Verhältnis der Einkünfte beider Ehegatten aufgeteilt wird, womit hierauf basierend die Steuer bei Einzelveranlagung berechnet wird, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?
20. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 11 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, Quoten und Lohnsummen für die Ermittlung der Erbschaftsteuer durch die Betriebsstättenfinanzämter förmlich feststellen zulassen (bitte mit Begründung)?
21. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 12 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15a EStG anhand des von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelten Steuerbilanzmodells zu bemessen, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?

22. Welchen Vereinfachungseffekt misst die Bundesregierung dem Vorschlag Nr. 13 der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 bei, bei einer Betriebsunterbrechung von der Fiktion der Betriebsfortführung auszugehen, bis ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt wird, und welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Änderung (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?

Die Fragen 10 bis 22 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Der von den Finanzministerinnen und Finanzministern der Länder in ihrer Jahressitzung am 20. Mai 2010 vorgelegte Maßnahmenkatalog zur Vereinfachung des Steuerrechts wird derzeit im Bundesministerium der Finanzen geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

23. Plant die Bundesregierung einzelne Vorschläge der Jahres-Finanzministerkonferenz vom 20. Mai 2010 umzusetzen, und stimmt die Bundesregierung damit überein, dass insbesondere im Einkommensteuergesetz vielfältige Möglichkeiten zur Vereinfachung des Steuerrechts möglich sind (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die zusammengefasste Antwort zu den Fragen 10 bis 22 wird verwiesen.

24. Plant die Bundesregierung neben dem Steuergesetz in weiteren Rechtsgebieten eine Vereinfachung vorzunehmen, und welche Bedeutung misst die Bundesregierung insgesamt dem Bürokratieabbau zu (bitte mit Begründung)?

Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau sind eine Daueraufgabe. Entsprechend den Festlegungen des Koalitionsvertrags wird die Bundesregierung den eingeschlagenen Weg bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung auch in dieser Legislaturperiode konsequent weiterverfolgen und darüber hinaus noch ausbauen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

25. Kann die Bundesregierung Äußerungen des Leiters der Steuerabteilung bestätigen (FR 2010, S. 416), wonach die Bundesregierung plant, den vollen Abzug von Steuerberatungskosten wieder zuzulassen, und wenn ja, wann soll diese Regelung wieder eingeführt werden (bitte mit Begründung)?

Die in der Frage in Bezug genommenen Ausführungen des Leiters der Steuerabteilung geben einen Überblick über die steuerpolitischen Perspektiven der neuen Legislaturperiode, denen die Festlegungen des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und FDP zugrunde liegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

26. Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Wiedereinführung des vollen Abzugs von Steuerberatungskosten und sieht die Bundesregierung hierin eine Vereinfachung des materiellen Steuerrechts (bitte mit Begründung und differenziert nach Grund- und Splittingtabelle)?

Mit einer Wiedereinführung der gesetzlichen Regelung zum Sonderausgabenabzug wären Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 400 Mio. Euro verbunden. Für eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen differenziert nach Grund- und Splittingtabelle liegen keine belastbaren steuerstatistischen Daten vor. Mit

der Regelung würde die Abgrenzung zwischen privat und betrieblich veranlassenen Kosten der Steuerberatung entbehrlich.

27. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass das Steuerrecht durch eine Reduzierung einzelner Sondertarifvorschriften, wie z. B. §§ 32d, 34, 34a, 34b EStG oder Ermäßigungsvorschriften, wie z. B. §§ 35, 35b EStG vereinfacht werden könnte, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen die Abgeltungsteuer infolge der komplexen Regelung dieser Materie keine abgeltende Wirkung hat (bitte mit Begründung zu den einzelnen Normen)?

Die Reduzierung einzelner Sondertarifvorschriften für sich genommen ist kein Beitrag zur Steuervereinfachung, wenn der Gesamtkontext, in welchem die jeweilige Regelung steht, aus der Betrachtung ausgenommen wird. So wurden beispielsweise durch Einführung des § 32d EStG mit seinem einheitlichen Besteuerungssatz für private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne komplizierte Steuergestaltungen obsolet. Es liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen private Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung 2009 erklärt wurden.

